

הַדְּלִיקוּ הַנְּרוֹת מִשְׁמֶן הַתּוֹת,
 גַּם כַּחוּץ לְכֶם, לֹא רַק כִּבְיֹת!
 וְאִם יִקְרָאוּ: סוּרוּ כְּבִי-שֵׁם, הִרְחִיקוּ!
 אֵל הַיִּרְאוּ מִהַמּוֹנֵם — הַדְּלִיקוּ! הַדְּלִיקוּ!
 הַדְּלִיקוּ נְרוֹת הַתְּבוּנָה,
 נְרוֹת הַהִשְׁקָלָה, נְרוֹת הָאֱמוּנָה,
 ה' מִלֵּא יִדְכֶם כִּדְוֹר דָּוָה,
 בְּעַת חֲשָׁד, בְּעַת אֶפְשׁ
 אַתֶּם, אַתֶּם קְרֹאֲתֶם לְשִׁשׁ
 וְנִרְחַ — נִרְחַ אור!

יִשְׂרָאֵל גּוֹי אֶתְרָה, אַתֶּה הַמַּאֲיֵר לְאֶרֶץ,
 אֵל יָמוֹס לְבָדָה מִקּוֹל רַעֲשׁ, מִקּוֹל פְּרִיץ,
 וְאִם יִרְוֹד כְּדָוָה וְנִרְחִיקוּ מִעֲלֵיךָ,
 אַתֶּה הַמַּאֲיֵר, אַתֶּה נֹכֵחַ לְבִדְדָה!
 בְּמִנְרַח הַקֶּסֶף, בְּמִשְׁמֵרוֹת,
 יִחַדְוּ יֵאִירוּ שְׂמוֹנֵת הַנְּרוֹת,
 וְאַהֲהַ שְׁמֵשׁ, אֵיזֶה?
 אֵיזֶה הַמְּדַלֵּק הַנּוֹתָן אור?
 אורו — אורו שְׂכִי כְבוֹר,
 כַּחוּץ לְמִתְחַנֶּה שֵׁם תִּמְצָאֵהוּ!

אַתֶּה הַאֲרֵת לְאֶרֶץ וְתִתֵּל
 לְכֹן לְבָדָד הַשְּׂכִיב יִשְׂרָאֵל —
 וְאַתְּ הַתְּעוּדָה — אֵל תַּחַת מִקּוֹלֶם,
 רַעֲשׁ תַּחַת טוֹבָה — זֶה דְרָדָד עוֹלָם!
 הַעֲלֵה הַנְּרוֹת, הַדְּלִיקָה,
 הַכִּיָּה יִקְרָאוּ: הִרְחִיקָה!
 שְׂמֵה, שְׂמֵה כֶּהֱם וְעִבּוֹר!
 יִחַדְוּ כְּבִי כְּלֵי שֵׁם
 וְאַתְּ יִדְעוּ גַּם הֵם
 כִּי מַאֲרֵךְ לָהֶם אור!

הַעֲלֵה הַנְּרוֹת מִשְׁמֶן הַתּוֹת,
 לְךָ וְלָהֶם, כַּחוּץ וְכִבְיֹת.
 כִּי בְעֵט הַשְּׂמֶן, עַל זֹאת לֹא תִבְיֹתָ
 מִלֵּא הַכְּבִידִים, מִלֵּא אֵל תִּכְעִיטָה!
 אֲוֹרֵךְ לֹא יִכְבֶּה עַד כִּהְרָה,
 הַנְּרוֹת זָפַתָּ עַל תִּכְעִיטָה.
 עוֹד יָבֵא יוֹם, יָבֵא הַתּוֹר
 וְלֹא תוֹסֵף עוֹד לְדַאֲבָה
 וְכִלְאָה הָאֶרֶץ אֶתְכֶה
 וַיְהִי אור, וַיְהִי אור!

נִמְעַ סַאמועלי.

Die gesetzestrene Minorität in den bayerischen Kultusgemeinden.

(Schluß.)

Ob die Kultusvorstände und Rabbiner also gesprochen und die Bitte der gesetzestrenen Minorität befürwortet haben würden, wenn diese bei der königlichen Regierung um die Erlaubniß vorstellig geworden wären, unter Austritt aus dem bisherigen Kultusgemeindenverband eine eigene Kultusgemeinde zu bilden, dürfte allerdings sehr in Zweifel zu ziehen sein. Nach der zu unserer Kenntniß gelangten Haltung, welche die Vorstände den bescheidenen Wünschen und gerechten Bedenken der orthodoxen Minderzahl gegenüber einzunehmen für gut erachtet haben, ist vielmehr wohl mit Bestimmtheit vorauszusetzen, daß gerade von Seiten der Vorstände die Bildung einer eigenen orthodoxen Kultusgemeinde mit allem Eifer hintertrieben worden wäre.

Der Ministerialerlaß vom 29. Juni 1869 erkennt Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche zur gemeinsamen Ausübung ihres Kultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, als „israelitische Kultusgemeinden“ an, so lange sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter zehn Personen herabgesunken ist. Die Regierung erachtet somit das Vorhandensein von zehn männlichen Personen im Alter von dreizehn Jahren aufwärts innerhalb eines jüdischen Kreises, welcher im Stande ist, die Kosten seiner

Kultusbedürfnisse zu bestreiten, für hinreichend, um diesem Kreise das Ansehen und die Rechte einer „israelitischen Kultusgemeinde“ zu verleihen. Wenn sie dieses für alle Vereinigungen vor dem Erlaß vom 29. Juni 1869 ausgesprochen hat, so dürfte es gewiß nicht anzuzweifeln sein, daß sie auch nach diesem Datum eine Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen, welche sich zur gemeinsamen Ausübung ihres Kultus und zur Bestreitung der Kosten desselben aus dem Grunde bilden will, weil die bereits bestehende Kultusgemeinde vom alten Judenthum abgefallen ist und sich einen neuen Kultus geschaffen hat, unter der gleichen Voraussetzung des Vorhandenseins von zehn männlichen, mindestens dreizehn Jahre alten Personen und der entsprechenden Mittel, als eine israelitische Kultusgemeinde anerkennen kann. Sie wird auch gewiß keinen Anstand nehmen, eine solche Vereinigung als Kultusgemeinde anzuerkennen, sobald ihr die Nothlage der orthodoxen Minorität bekannt geworden ist.

Die Gemeinde, welche einen Kultus einrichtet, welcher mit dem Geiste und den Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes im Widerspruch steht, so daß diejenigen Gemeindeglieder, welche das jüdische Religionsgesetz im vollen Umfange als ihr Religionsgesetz anerkennen, dem sie unverbrüchlich nachzuleben haben, sich in ihrem Gewissen bedrückt finden, wenn sie einen solchen ihr Religionsgesetz verletzenden oder verleugnenden Kultus anzuwohnen, mitzuhaben und durch ihre Kultusgemeindesteuer mit zu unterhalten genöthigt sind, kann von diesen israelitischen Glaubensgenossen als ihre Religionsgemeinde nicht anerkannt werden. Eine Religionsgemeinde ist ja nichts Anderes als eine Genossenschaft, deren einzelne Mitglieder zur gemeinsamen Ausübung der von ihnen gemeinsam bekannten Religionspflichten zusammengetreten sind. Diese Gemeinde aber pflegt einen Kultus, der theils von dem Religionsbekenntniß der orthodoxen Juden gar nicht als Kultus anerkannt werden kann, theils sogar als Religionsverletzung, also als Sünde erklärt wird.

Der Kultusvorstand, welcher sich zur Ausführung des von der Mehrzahl der Gemeindeglieder beliebten neuen Kultus hergiebt, leitet somit einen Kultus, der von den orthodoxen jüdischen Glaubensgenossen als eine Uebertretung ihres Bekenntnisses, als Sünde, betrachtet und gemieden werden muß.

Der Rabbiner, welcher gegen solche Verletzung des jüdischen Religionsgesetzes, gegen eine solche Sünde, nicht das ihm nach bayerischem Gesetze ausdrücklich zuerkannten Recht nicht nur, sondern die ihm auferlegte Pflicht der Einsprache nicht ausübt, sanktionirt demgemäß die Verletzung des jüdischen Religionsgesetzes, den Abfall und die Sünde.

Dieser selbe Kultusvorstand und dieser selbe Rabbiner haben aber nicht nur den Synagogenkultus zu verwalten und zu überwachen, sie haben auch die übrigen wichtigen religiösen Institutionen der Gemeinde zu verwalten und zu überwachen. Die Religionschule, das vorschriftsmäßige Ritualbad, die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches u. s. w. sind den Händen von Männern anvertraut, die sich nicht scheuen, in dem der jüdischen Gottesverehrung gewidmeten Tempel einen unjüdischen Kultus einzurichten, zu unterhalten, zu überwachen und zu sanktioniren.

Die orthodoxen Mitglieder der Gemeinde können zu einem Vorstand und einem Rabbiner, welche sich als die Verächter des jüdischen Religionsgesetzes in Bekentniß und Handlung erweisen, nicht das Vertrauen haben, daß sie mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit die Institutionen einer jüdischen Religionsgemeinde verwalten und überwachen. Ebenso wenig wie einem protestantischen Kirchenvorstand und einem protestantischen Pfarrer der Kultus einer katholischen Kirchengemeinde in Pflege und Verwaltung gegeben wird, ebenso wenig wie eine protestantische Gemeinde einem katholischen Priester die Ertheilung des Religionsunterrichts übertragen kann, ebenso wenig können die orthodoxen Gemeindeglieder in den reformjüdischen Vorständen und Rabbinern die Wahrer, Verwalter und Lehrer des von den Orthodoxen bekannten Judenthums anerkennen. Sie können deren Verwaltung und Lehre ihre religiösen Institutionen nicht anvertrauen.

Der Gegensatz zwischen der Reform und dem von den orthodoxen Juden bekannten alten wirklichen Judenthum ist mindestens ebenso groß wie der Gegensatz zwischen der katholischen und protestantischen Kirche.

Die orthodoxe Minorität in einer zur Reform übergegangenem israelitischen Kultusgemeinde befindet sich deshalb thatsächlich in einer Nothlage, die um so drückender ist, als sie gerade die heiligsten Empfindungen des Menschenwesens verletzt und buchstäblich einen Gewissenszwang erzeugt.

Den orthodoxen Gemeindegliedern ist es zur Unmöglichkeit geworden, ihren Kultus auszuüben und eine Befriedigung für ihre religiösen Bedürfnisse zu finden. Die für den orthodoxen Kultus eingerichtete Synagoge ist der Reform überantwortet und dadurch den Orthodoxen unzugänglich gemacht worden. Die übrigen religiösen Gemeindeglieder werden von einem Vorstand und einem Rabbiner administriert, die sich nicht mehr zum alten Judenthum bekennen, denen das jüdische Religionsgesetz nicht mehr als die unverlegliche Konstitution einer israelitischen Kultusgemeinde gilt. Sie vermögen deshalb ohne schwere Gewissensstrümpel weder ihre Kinder der Religionschule der

Gemeinde anvertrauen, noch von den sonstigen Kultusanstalten derselben Gebrauch zu machen. Und doch ist die Kultusgemeinde, wie es die bayerische Regierung ausdrücklich anerkennt, nichts anderes als eine Vereinigung von israelitischen Glaubensgenossen zur Verstellung und Unterhaltung der durch das jüdische Religionsgesetz gebotenen religiösen Institutionen! Und doch garantiert auch die bayerische Gesetzgebung den bayerischen Staatsangehörigen die volle Glaubens- und Religionsfreiheit!

Wir sind fest überzeugt, daß es nur der offenen Darlegung dieser tatsächlichen Verhältnisse bedarf, um von der königl. bayerischen Regierung für einen Kreis orthodoxer Juden, in welchem zehn männliche über dreizehn Jahre alte Personen vorhanden sind, die Genehmigung zum Austritt aus der zur Reform übergegangenen Kultusgemeinde und zur Bildung einer besondern orthodoxen Kultusgemeinde zu erlangen.

Bilder aus der Gegenwart.

Von Friedrich Rott.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Erna zuckte die Achseln. „Das mag sein. Juden sind Menschen, und es giebt bekanntlich viele Menschen, die sich um die Gesetze Gottes nicht kümmern. So wie es Räuber, Diebe und Mörder giebt, so giebt es auch Juden, die sich um die speziell jüdischen Gesetze nicht kümmern.“

Der Graf lachte. „Also die Israeliten, die sich um die Speisegesetze nicht kümmern, die stellen Sie auf eine Stufe mit Dieben und Räubern?“

„Ich persönlich möchte es wohl, obgleich ich sehr wohl weiß, daß man es gewöhnlich nicht thut.“

„Möchte wohl wissen, was unsere israelitischen Herren Abgeordneten zu Ihrer Theorie sagen würden,“ entgegnete der Graf noch immer lachend.

„Aber ich bitte Sie inständigst, Fräulein,“ fuhr er ernster fort, „nur dieses eine Mal machen Sie eine Ausnahme, ich bin ja nicht im Stande, Ihnen nach jüdischer Vorschrift bereitete Speisen vorzusetzen, Ihnen aber würde ein längeres Fasten entschieden schaden. Aber was Ihnen ein paar Pössel Bouillon schaden könnten? — oder ein Täubchen? — Kennen Sie nicht den Ausspruch unseres Gesetzgebers, nicht darauf kommt es an, was in den Mund kommt, sondern darauf

kommt es an, was aus dem Mund kommt. Das ist ein weises und ein wahres Wort.“

Erna schüttelte den Kopf. „Das könnte ich nicht zugeben. Es ist das Wort eines Menschen, der vor mehr als achtzehnhundert Jahren gelebt hat, dem es vermuthlich noch nicht bekannt war, daß die Nahrung auf Geist und Gemüth des Menschen einwirken kann. Unser Gesetz ist freilich ungleich älter als achtzehnhundert Jahre, aber unser Gesetzgeber kannte die menschliche Natur, die Er selbst geschaffen hat, genauer, darum hat Er uns mancherlei Genüsse untersagt, die die Reinheit unserer Seele gefährden könnten.“

„Fräulein,“ rief der Graf betroffen, „kommt das aus Ihrem Kopfe?“

„Nein,“ erwiderte sie, „das habe ich von meinem Vater gehört, aber es leuchtet mir sehr ein.“

„Aber mir leuchtet es gar nicht ein, daß Sie fasten sollen, während ich esse.“

„O, ich brauche auch nicht zu fasten. Da sind Konfitüren und Obst, wenn Sie erlauben, werde ich mich daran halten.“

Fünfundzwanziges Kapitel.

Es war dem Grafen im höchsten Grade unangenehm, daß er sie nicht bewegen konnte, an seiner Mahlzeit Theil zu nehmen, wie sollte das in der Zukunft werden? von Fruchten und Konfekt allein konnte sie nicht leben, und er hatte durchaus nicht die Absicht, sie so bald wieder frei zu geben. — Für einige Tage mochte es ihr vielleicht nicht schaden, und mit der Zeit hoffte er sie schon zu Einsicht zu bringen und überdies — Gewiß, gewiß, er mußte sich nur gedulden.

Unter heiteren Gesprächen ging das Mahl zu Ende. Bald darauf forderte der Graf das junge Mädchen auf, mit ihm das Schloß in Augenschein zu nehmen, das manche Sehenswürdigkeit enthielt. Auf seine Versicherung, daß langjames Gehen sein Fußkleiden nicht verschlimmern könne, war Erna einverstanden, und durchschritt an seiner Seite die wirklich schönen Räume und entzückte ihn durch ihre lebhafteste Bewunderung all des Interessanten, das er ihr zeigte.

Namentlich in den Sälen, die die Waffensammlung und die nicht unbedeutende Büchersammlung bargen, verweilten sie lange. Das Bibliothekszimmer hatte überdies eine wunderbar schöne Fernsicht. Ueber den Park hinweg, der an dieser Seite nicht durch den Forst umschlossen war, blickte man weit hin auf Wiesen und Felder, die hin und wieder durch einzelne Gehöfte und kleine Dörfer unterbrochen waren, während am Horizont in sanften Wellenlinien das rebenbewachsene Gebirge sich hob.

„Wie schön! wie wunderschön!“ rief Erna einmal über das andere, „wie schade, daß ich nicht besser